

**Zuchtordnung
des
Schapendoes Club Deutschland e.V.**

in der Fassung vom 11.01.2025



Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zuchtrecht.....	3
§ 3 Zuchtbuch	3
§ 4 Zucht.....	4
§ 5 Zuchtzulassung (ZZL).....	5
§ 6 Zucht Voraussetzungen	8
§ 7 Züchter/Deckrüdenbesitzer.....	9
§ 8 Pflichten der Züchter und Deckrüdenbesitzer	10
§ 9 Zuchtstätte	10
§ 10 Zuchtberater	11
§ 11 Wurfabnahme.....	11
§ 12 Zuchtvergehen.....	13
§ 13 Schlussbestimmungen	13
§ 14 Teilnichtigkeit.....	14
§ 15 Liste der Zuchteinschränkungen / Zuchtausschlüsse	15

Hinweis:

Die Inhalte dieser Zuchtordnung beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht.

§ 1 Allgemeines

1. Die Zuchtordnung des Schapendoes Club Deutschland e.V. (im Folgenden: SCD) ist Bestandteil der Satzung und verbindlich für alle Mitglieder des Vereins. Bei Bedarf können Zucht- und Einkreuzungspläne, als Anhang zur Zuchtordnung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ziel dieser Zuchtordnung ist die Regelung der Zuchttätigkeit und Sicherstellung der Zucht von gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden mit dem besonderen Ziel, die gesundheitlichen Probleme der Rasse nach Möglichkeit zu bekämpfen. Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichten sich, bekannt gewordene erbgelassene und/oder arttypische Defekte ihrer Zuchthunde und Nachzuchten dem Zuchtbuchamt mitzuteilen. Hunde, die erbbedingte, gesundheitliche Beeinträchtigungen bei ihren Nachkommen befürchten lassen und/oder selbst damit behaftet sind, werden von der Zucht ausgeschlossen.
3. Die Tiergesundheit muss bei der Auswahl geeigneter Tiere zur Zucht immer an erster Stelle stehen. Die Gesundheit der eingesetzten Hunde ist das erste Kriterium für die Zulassung zur Zucht. Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden unter Beachtung dieser Zuchtordnung gezüchtet werden.

Der Verein vertraut dem Züchter die Wahrung der Zuchtziele an. Daraus folgt, dass der Züchter Freizügigkeit, aber auch Verantwortung in der Zucht und der Partnerwahl für die Zucht hat, soweit sich aus den Zuchtbestimmungen nicht Gegenteiliges ergibt. Der Verein übernimmt keine Garantie für die Zuchtergebnisse; eine Haftung des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Die Züchter des SCD verpflichten sich die jeweils geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften / Gesetze einzuhalten und eine ordentliche, nachweisbare Zucht zu führen.
5. Im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland müssen Bestandshunde seit dem 01. Januar 2022 zusätzlich die neuen Vorgaben der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25.11.2021 erfüllen.
6. Der SCD erkennt alle Zuchtbücher nationaler und internationaler Rassehundezuchtvereine an.
7. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache (über einen eigenen Hund oder einen Hund aus eigener Zucht) entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.
8. Eine Wurfwiederholung ist einmal gestattet. Bei Wiederholungsverpaarungen darüber hinaus erhalten die Nachkommen mit Ausstellung ihrer Ahnentafeln einen Zuchtuntauglichkeitsvermerk (Zuchtverbot).
9. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) und Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.
10. Die Einhaltung dieser Zuchtordnung überwachen das Zuchtbuchamt und die Zuchtberater gemeinsam. Soweit die Zuchtordnung, die Satzung und/oder andere Ordnungen / Bestimmungen keine anderen Zuständigkeiten vorsehen, entscheiden sie in allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung. Dieses Gremium entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltung ist nicht zulässig).
11. Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden u.a. mit Strafgebühren geahndet, siehe Strafgebührenordnung, verjähren jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit Beendigung der Tat. Taten, die aus der Nichtmeldung eines Ereignisses bestehen, können erst beendet sein, wenn das Zuchtbuchamt und/oder die Zuchtberater von ihnen Kenntnis haben.

Nach durchgeführter Anhörung entscheidet in allen Fällen, in denen die Satzung und /oder diese Zuchtordnung keine andere Regelung vorsieht, in erster Instanz der Zuchtbuchführer mit den Zuchtberatern. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen

nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Zuchtbuchamt einlegen. Über den Einspruch entscheidet der SCD-Vorstand endgültig.

12. Eine Zucht oder/und Lieferung für Versuchsanstalten, den Zoofachhandel sowie alle anderen illegalen Verwendungen der Hunde ist strengstens untersagt.

§ 2 Zuchtrecht

- 1) Für Eigentümer und Halter von Hunden, die das Zuchtbuch des SCD in Anspruch nehmen wollen (Hündinnen- und Rüden-Besitzer bzw. -Halter), ist die SCD-Mitgliedschaft Voraussetzung.
- 2) Das Mieten und/oder Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist verboten.
- 3) Eigentumswechsel an Zuchttieren und Zuchtrechtabtretungen sind dem Zuchtbuchamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 4) Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben (Zuchtrechtabtretung).
- 5) Der Erwerb einer belegten Hündin ohne SCD-Zuchtzulassung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zuchtbuchamtes.
- 6) Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Zuchtverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt gemeldet hat. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Zuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet.

§ 3 Zuchtbuch

- 1) Das Zuchtbuch wird jährlich vom Zuchtbuchamt herausgegeben und den Mitgliedern, als PDF-Datei, zur Verfügung gestellt.
- 2) Hunde, die innerhalb des SCD gezüchtet wurden, werden in das Zuchtbuch des SCD eingetragen. Zuchthunde aus anderen Vereinen und/oder Verbänden werden übernommen.
- 3) Von ausländischen Vereinen oder Verbänden ausgestellte Ahnentafeln müssen in das Zuchtbuch des SCD übernommen sein, bevor die betreffenden Hunde zur Zucht eingesetzt werden. Sie werden mit ihrer original Zuchtbuchnummer und SCD-Kennung in das Zuchtbuch des SCD übernommen. Hunde mit unbekannter Abstammung werden nicht in das Zuchtbuch übernommen und können daher auch nicht zur Zucht verwendet werden.
- 4) Das Zuchtbuch des SCD enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen importierter Hunde sowie als Anhänge:
 - die Liste der Zwingernamen sowie eine Übersicht der Züchter und Deckrüdenbesitzer/halter,
 - die Liste der Zuchthündinnen und Deckrüden und ihrer Würfe,
 - Zuchtzulassungen und die Ergebnisse der erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen,
 - erworbene Titel und/oder Arbeitsprüfungen der eingetragenen Hunde,
 - Angaben über die von der Zuchtverwendung ausgeschlossenen Hunde.
- 5) Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, ist das Zuchtbuch gesperrt.
- 6) Nur das SCD-Zuchtbuchamt darf Ahnentafeln ausstellen und/oder Änderungen vornehmen. Eine Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel des SCD-Zuchtbuchamtes versehen, vom Zuchtbuchamt beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist. Die Gebühren für das Ausstellen der Ahnentafeln sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

- 7) Der Züchter ist verantwortlich für die vollständigen und richtigen Angaben in der Ahnentafel, namentlich über die Mutterhündin, den Deckrüden und – soweit überprüfbar – über die Ahnen.
- 8) Die Ahnentafel verbleibt im Eigentum des SCD. Das Recht zu ihrem Besitz hat der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.
- 9) Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/ Registerbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche gekennzeichnet wird.

§ 4 Zucht

- 1) Zur Zucht kommen von dem SCD zur Zucht zugelassene Hunde, Zuchtzulassungen anderer Vereine werden anerkannt und übernommen.
- 2) Sämtliche Zuchtmaßnahmen haben zum Ziel:
 - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern,
 - erbliche Defekte möglichst einzudämmen und zu bekämpfen,
 - die Zuchtbasis möglichst breit zu erhalten,
- 3) Der Inzuchtkoeffizient (IK) sollte, gerechnet auf fünf Generationen 2,5 % nicht überschreiten und der Ahnenverlustkoeffizient (AVK) sollte 85% nicht unterschreiten.
- 4) Jeder Zuchthund muss anhand seines Transpondercodes (Mikrochip) eindeutig identifizierbar sein.
- 5) Alle Korrekturen zuchtausschließender und/oder zuchteinschränkender Fehler sind meldepflichtig und die Hunde werden mit einem Zuchtverbot belegt.
- 6) Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung festgesetzt.
- 7) Ammenaufzucht:

Die zu verwendende Amme muss gesund sein und ein gutes Wesen besitzen. Einer Amme dürfen nur Welpen von einer fremden Hündin, und zwar höchstens acht, einschließlich der Welpen, die die Amme geworfen hat, untergelegt werden.

Zieht eine Amme keinen eigenen Wurf auf, können Welpen aus zwei verschiedenen Würfen untergelegt werden, wenn die Welpen so gekennzeichnet sind, dass eine Verwechslung nicht möglich ist. Der Zuchtberater hat die Ammenaufzucht zu überwachen und die sichere Kennzeichnung zu bestätigen. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag anzulegen. Die Ammenaufzucht muss vom zuständigen Zuchtberater im Wurfmeldeschein bestätigt werden. Die mit einer Amme aufgezogenen Welpen sind im Wurfmeldeschein mit "A" zu kennzeichnen. Werden die Welpen nicht unmittelbar nach der Rückführung mittels Mikrochips gekennzeichnet, hat der Züchter die Identität der Mutter- und Ammenwelpen zu sichern. Welpen dürfen nur beim Züchter mit Mikrochips gekennzeichnet werden. Sind Welpen in Ammenaufzucht weggegeben worden, müssen diese zur Kennzeichnung mittels Mikrochips zum Wurf zurückgeholt werden. Die Rückführung der Ammenwelpen zur Mutterhündin darf erst nach Vollendung der vierten Woche erfolgen.

Wenn eine Hündin nach dem Werfen verstorben ist, kann Ammenaufzucht über den 10. Lebenstag der Welpen hinaus gestattet werden.

8) Künstliche Samenübertragung

Künstliche Besamungen bei weit auseinanderlebenden Zuchtpartnern liegen im Interesse einer Vergrößerung der Zuchtbasis. Zu beachten sind hierbei die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen.

Für die künstliche Besamung gelten die Bestimmungen der Zuchtordnung in gleichem Maße, der Rüde (lebend oder verstorben) muss alle, im SCD für Zuchthunde vorgeschriebenen Kriterien



erfüllen. Künstliche Besamungen sind nur bei Hunden gestattet, die sich bereits einmal auf natürliche Weise fortgepflanzt haben.

a) Es ist zu gewährleisten, dass die Spermengewinnung und die Insemination durch einen Tierarzt erfolgt.

b) Rüden, denen Samen zum Zweck der KB entnommen werden sollen, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Der entnehmende Tierarzt hat die Identität des Rüden an Hand der Mikrochipnummer zu überprüfen und dies auf der Deckbescheinigung mit Stempel und Unterschrift unter Angabe des Entnahmedatums zu bestätigen. Die Deckbescheinigung ist komplett ausgefüllt und vom Deckrüdenbesitzer unterschrieben mitzuschicken. Das Deckdatum muss in diesem Fall offengelassen werden. Eine Kopie der Ahnentafel ist der Sendung beizufügen.

c) Vor der Samenübertragung hat der Tierarzt die Begleitpapiere des Spermas zu überprüfen und die Identität der Empfängerhündin an Hand der Mikrochipnummer und der original Ahnentafel zu kontrollieren. Die Deckbescheinigung ist vom Tierarzt und vom Besitzer der Hündin zu unterschreiben, nachdem das Deckdatum ergänzt worden ist.

d) Die erfolgte Samenübertragung ist wie ein normaler Deckakt innerhalb von 8 Tagen dem Zuchtbuchamt zu melden.

§ 5 Zuchtzulassung (ZZL)

1) Es wird unterschieden in:

- Voll zur Zucht zugelassen
- Eingeschränkte Zuchtzulassung mit bestimmten Auflagen und/oder begrenzte Anzahl von Würfen/Deckakten mit oder ohne Nachzuchtkontrolle
- Nicht zur Zucht zugelassen

2) Die volle oder eingeschränkte Zuchtzulassung eines Hundes wird nachträglich aberkannt, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchtverwendung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Ebenso ist eine Wandlung der vollen Zuchtzulassung in eine eingeschränkte Zuchtzulassung zulässig.

3) Treten bei einem Zuchthund erhebliche erbliche Defekte, die die funktionale Gesundheit der Nachkommen beeinträchtigen könnten auf, obliegt es dem Vorstand in Absprache mit dem Zuchtbuchamt und den Zuchtberatern, im begründeten Verdachtsfall entsprechende Hunde aus der Zucht zu nehmen, bis zu einer endgültigen, von sämtlichen Beteiligten anerkannten oder nötigenfalls rechtskräftigen, veterinärmedizinischen gutachterlichen Klärung.

Ein so verhängtes Zuchtverbot wird auf der Ahnentafel des betroffenen Hundes eingetragen und im Zuchtbuch veröffentlicht. Der Besitzer des Hundes ist verpflichtet, die Ahnentafel zur Eintragung einzusenden.

4) Für die Zuchtzulassung und den Zuchteinsatz sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- a) die vom Verein festgelegten Voraussetzungen für die Gesundheit,
- b) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung sowie
- c) eine Verhaltensüberprüfung in Alltagssituationen.

Sind alle Anforderungen für den Zuchteinsatz im SCD erfüllt, wird dies dem Besitzer/Hundehalter vom Zuchtbuchamt bescheinigt. Eine Zuchtzulassung ist erst gültig, wenn diese vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen und bestätigt ist.

5) Einschränkungen in der Wahl des Zuchtpartners ergeben sich aus den Ergebnissen der Gesundheitsuntersuchungen und des Inzucht- und Ahnenverlustkoeffizienten (IK/AVK) der zur Zucht bestimmten Hunde.

6) Keine Zuchtzulassung erhält ein Hund der mit zuchtausschließenden Fehlern behaftet ist, wie z.B. Wesensschwäche (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit) angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharte,

Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und/oder Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Blauauge, großer Nabelbruch, mittlere oder schwere HD/ED/OCD oder anderen Skelettdeformationen.

7) Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen:

Hüftgelenkdysplasie (HD)

Röntgenpflicht vor Zuchtzulassung. Es darf nur mit HD- A und B ausgewerteten Hunden gezüchtet werden. Die Hunde müssen zum Zeitpunkt der Untersuchung für die offizielle Auswertung mindestens 15 Monate alt sein.

Die zur Zucht zugelassenen Befunde sind:

- HD-Frei (A1 und A2)
- HD-Grenzfall (B1 und B2)

Hunde, deren Röntgenbefund HD – Grenzfall (B1 und B2) lautet dürfen nur mit einem HD – freien (A1 und A2) Partner verpaart werden.

Ellbogengelenkdysplasie (ED)

Röntgenpflicht vor Zuchtzulassung. Die Hunde müssen zum Zeitpunkt der Untersuchung für die offizielle Auswertung mindestens 15 Monate alt sein.

Die zur Zucht zulassenden Befunde sind:

- ED – frei
- ED – Grenzfall (fast normal)
- ED – I

Hunde mit ED-Grenzfall und ED-I dürfen nur mit ED-freien (ED-0) Hunden verpaart werden. Bei Befunden mit "I" - also leichter Arthrose - müssen die sonstigen Gesundheitsbefunde unbedenklich sein. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit dem Auswertungsergebnis ED-II und ED-III ist untersagt.

Der Erbgang ist komplex und nicht jeder Hund, dessen Elterntiere ED-Träger sind, entwickelt selbst eine ED. Umgekehrt können auch Elterntiere, die selbst ED-frei sind, die Anlage vererben und erkrankte Nachkommen bekommen.

Osteochondrosis dissecans (OCD)

Röntgenpflicht vor Zuchtzulassung. Die Hunde müssen zum Zeitpunkt der Untersuchung für die offizielle Auswertung mindestens 15 Monate alt sein.

Von OCD Betroffene Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

Die Osteochondrosis ist eine häufige Lahmheitsursache bei Hunden, die durch Röntgenuntersuchungen diagnostiziert werden kann. Die OCD ist eine erblich bedingte Störung der enchondralen Ossifikation. Sie manifestiert sich im Schulter-, Ellbogen-, Knie- und Sprunggelenk sowie am Kreuzbein unreifer mittelgroßer und großer Rassen.

Anfechtung der Auswertung der HD- ED- und/oder OCD-Röntgenaufnahme sind nach den Vorgaben der GRSK e.V. durchzuführen.

Die Auswertung von HD,- ED- und OCD-Röntgenaufnahmen darf nur durch Mitglieder der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK) erfolgen (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen beim Kleintier).

Die Untersuchungsergebnisse werden dem Hundebesitzer durch das Zuchtbuchamt bekannt gegeben. Das Ergebnis wird ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel des Hundes sowie dessen Welpen eingetragen.

Erblich bedingte und (mutmaßlich) erblich bedingte Augenerkrankungen

Augenuntersuchungspflicht vor Zuchtzulassung. Soll eine weitere Zuchtverwendung nach Vollendung des 4. Lebensjahres erfolgen, ist diese Untersuchung zu wiederholen. Gleiches gilt bei einer Zuchtverwendung nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die Zuchtzulassung ist daher nach Vollendung des 4. und nach Vollendung des 6. Lebensjahres vorübergehend solange ausgesetzt, bis eine erneute Augenuntersuchung durchgeführt wurde. Erst danach kann eine Zuchtmaßnahme (beginnt mit dem Deckakt) wieder erfolgen.

Maßgebend sind jeweils die aktuellen Empfehlungen der ECVO zur Zuchttauglichkeit im Hinblick auf einzelne (mutmaßlich) erbliche Augenkrankheiten.

Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht ausgeschlossen, die einen positiven Befund für erblichen Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom, Linsenluxation, Retinadysplasie oder andere, die Lebensqualität einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.

Sofern ein Obergutachten erforderlich wird, ist es nach den Vorgaben des DOK durchzuführen.

Erforderliche Gen-Tests

g-PRA (Sind die Eltern g-PRA frei, entfällt dieser Gen-Test)

Die Mutationsanalyse kann folgendes Risiko für g-PRA ergeben:

++ gesund, kein Risiko

+ - gesund, aber Träger des Risikoallels

- - hat g-PRA

Eine Verpaarung von Hunden mit dem Genotyp + - ist ausschließlich mit gesunden (++) Hunden erlaubt. Hunde mit dem Genotyp - - sind von der Zucht ausgeschlossen.

Premium SNP DNA Profil (ISAG 2020) / Classic STR DNA-Profil (ISAG 2006)

STR- und SNP-Profile sind nicht miteinander vergleichbar. Um die Abstammung überprüfen zu können, müssen beide Elternteile und Nachkommen die gleichen STR- oder SNP-Profile aufweisen.

Zur DNA-Bestimmung sind nur zertifizierte Labore zugelassen. Die Blutentnahmen sind nur durch den Tierarzt, der die Identität des Hundes mittels Chiperkennung und Vorlage der Ahnentafel bestätigen muss, zulässig.

Gebiss

Für alle Zuchthunde ist eine vom Tierarzt ausgefüllte Zahnkarte beim Zuchtbuchamt einzureichen.

Zugelassen sind Scheren- und Zangengebisse, ein Hund mit Zangengebiss darf nur mit einem Hund mit Scherengebiss verpaart werden. Gebissanomalien wie z.B.: Vorbiss, Rückbiss und Kreuzbiss sind von der Zucht ausgeschlossen.

Fehlende Zähne

Häufig fehlen der/die **ersten Prämolaren (P1)** und der **dritte Molar (M3)** im Unterkiefer. Dies ist jedoch ohne Nachteile für den Hund. Diese Zähne sind sehr klein und haben im Laufe der Evolution ihre Funktionalität verloren.

Das Fehlen von zwei der o. g. P1 oder M3 führt zu einer eingeschränkten Zuchtzulassung.

Diese Hunde dürfen nur mit vollzahnigen Partnern verpaart werden.

Die Ursache kann sowohl erblich als auch erworben sein. Wichtig ist, dass man mit einem Röntgenbild abklärt, ob wirklich zu wenig Zähne angelegt sind, oder ob es sich um einen verspäteten, beziehungsweise verhinderten Durchbruch des Zahnes handelt. Denn ein Unfall im Welpenalter kann zum Beispiel dazu führen, dass ein Zahn durch Verlagerung am Durchbruch gehindert ist, obwohl der Zahn vorhanden ist.

Kryptorchismus (Zuchtausschluss)

Bei Kryptorchismus befinden sich ein oder beide Hoden nicht im Hodensack, sondern im Bauchraum oder in der Leiste. Bei späterem Hodenabstieg ist dies von einem Tierarzt (Attest mit Chipnummer) zu bestätigen.

Nabelbruch

Hunde mit angeborenem großem (operationswürdigem) Nabelbruch sind von der Zucht ausgeschlossen.

B) Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung

Für die Zuchtzulassung ist die Teilnahme an zwei Rassehunde-Ausstellungen, ab einem Alter von 15 Monaten, mit zweimal mindestens „Sehr gut“ als Formwertnote durch zwei verschiedene Richter nachzuweisen.

C) Verhalten

Mindestalter 15 Monate. Überprüfung durch mindestens zwei Personen (Zuchtberater, Verhaltenstester und oder das Zuchtbuchamt) in Alltagssituationen.

Hunde die bereits eine ZZL besitzen gelten als Bestandshunde, ihre ZZL wird anerkannt und von dem SCD übernommen.

Die Verhaltensprüfung ist den gewünschten Rasseanforderungen nach einem wesensfesten und sozialverträglichen Hund angepasst. Sie erfolgt:

- im Rahmen der Begutachtung auf dem Tisch, beim Messen und bei der Zahnkontrolle
- im Rahmen einer Einzelbegegnung mit fremden Menschen (z.B. Händeschütteln)
- in einer Menschengruppe mit unterschiedlichen lauten und plötzlichen Geräuschen
- im Rahmen einer Begegnung mit einem oder mehreren anderen Hunden.

Die Beurteilung erfolgt in 6 Abstufungen von 1 bis 6 nach den Kriterien - Sicheres Verhalten gegenüber der Umwelt (1) - Aggressives Verhalten (6)

Die Beurteilung ist in einem Gesamtergebnis zusammenzufassen.

Alternativ kann, auf Kosten des Züchters/Deckrüdenhalters, ein Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen für Hundetraining und Hundeverhalten vorgelegt werden.

Empfohlen:

DLA-Haplotypen (DLA-Gene werden im Dreierpaket zusammenhängend vererbt, ein Haplotyp stammt von der Mutter und einer vom Vater). Sie sind wichtiger Bestandteil des Immunsystems und übernehmen eine wichtige Funktion in der frühen Phase der Immunabwehr.

Genomischer IK (Inzuchtkoeffizient)

Die Analysen geben dem Züchter Einblick in die genetische Diversität, sind jedoch vorerst freiwillig.

§ 6 Zuchtvoraussetzungen

- 1) Jeder Züchter (volljährige Person) hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens, beim Zuchtbuchamt, einen Zwingernamen zu beantragen/nennen. Die Vergabe eines vereinsintern geschützten Zwingernamens erfolgt durch den Schapendoes Club Deutschland e.V.. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die im SCD gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen vor oder nachgestellt. Der Züchter versichert mit Beantragung des Zwingernamens gegenüber dem SCD verbindlich, dass dieser Zwingername oder auch einzelne Bestandteile des Zwingernamens nicht gegen Urheber-/Copyright- oder sonstige Besitzrechte verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Ein neu beantragter Zwingername darf nicht mit einem anderen vereinsinternen Zwingernamen zu verwechseln sein.

Der Antragsteller / Züchter stellt den SCD von allen diesbezüglichen Forderungen Dritter frei und erklärt volle Haftungsübernahme für jedwede Forderung von Dritten aus der Genehmigung / Nutzung des durch den Züchter beantragten / genannten Zwingernamens.

Gleichzeitig wird der SCD von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung bei der Verfolgung evtl. in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsverfolgungen vom Beantragenden befreit.

Auch Zwingergemeinschaften können einen Zwingernamen beantragen, haften jedoch einzeln uneingeschränkt gegenüber dem Verein für die gesamte Tätigkeit der Zwingergemeinschaft. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

- 2) Die erste Zuchtverwendung der Hündin darf erstmals im Alter von 22 Monaten erfolgen. Die Dauer der Zuchtverwendung liegt in der Verantwortung des Züchters. Generell dürfen mit einer Hündin nicht mehr als vier Würfe gezüchtet werden.
- 3) Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr höchstens einen, innerhalb 24 Monaten maximal zwei Würfe haben. Stichtag ist der Decktag. Bei mindestens 10-monatigem Zyklus der Hündin können zwei Würfe hintereinander gezogen werden. In diesen Fällen ist nach zweimaliger Belegung jedoch grundsätzlich ein Abstand von mindestens 15 Monaten zum nächsten Deckakt einzuhalten (Stichtag: Decktag).
- 4) Trächtigkeiten, bei denen kein überlebender Welpen bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind dem Zuchtbuchamt unaufgefordert mitzuteilen. In diesem Fall ist eine Wiederbelegung der betreffenden Hündin bei ihrer nächsten Hitze möglich.
- 5) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitts zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Ein entsprechender Vermerk wird vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel der Hündin angebracht.
- 6) Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist erlaubt, erfordert aber Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf). Ist der Deckrüde aus anderen Gründen nicht einwandfrei zu ermitteln, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
- 7) Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, werden Ahnentafeln erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, trägt der Verein die Kosten der DNA-Testung.
- 8) Um eine gewissenhafte Aufzucht der Welpen zu gewährleisten, sind zeitgleiche Würfe nicht erlaubt. Zeitgleich bedeutet innerhalb der ersten fünf Wochen nach der Geburt.
- 9) Das zuchtfähige Mindestalter des Deckrüden beträgt 15 Monate, das Höchstzuchtalter ist nicht begrenzt.
- 10) Für Deckeinsätze von SCD-Rüden im Ausland oder anderen deutschen Vereinen gelten die Zuchtbestimmungen des jeweiligen Vereins, in dessen Zuchtbuch der Wurf eingetragen wird.
- 11) Deckrüden, die im Ausland stehen und/oder vereinsfremde Deckrüden die den Nachweis der Zuchttauglichkeit durch andere Vereine erbracht haben und eine Hündin in dem SCD decken sollen, müssen eine Ahnentafel und den ISAG 2020 bzw. ISAG 2006 vorweisen und beim ZBA des SCD hinterlegen.

§ 7 Züchter/Deckrüdenbesitzer

1) Die Züchter:

Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist die Mitgliedschaft im SCD, sowie:



- der angehende Züchter hat sein kynologisches Grundwissen durch die Vorlage von mindestens zwei Teilnahmezertifikaten an einem Züchterseminar, in dem die Themen Gynäkologie, Geburt und Aufzucht der Welpen behandelt wurden, nachzuweisen,
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte am derzeitigen Wohnort des Züchters,
- der Besitz eines auf den Züchter zugelassenen Zwingername,
- Volljährigkeit und
- eine im SCD zur Zucht zugelassene Hündin, die im rechtmäßigen Eigentum des Züchters steht.

Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

2) Die Deckrüdenbesitzer/Halter müssen einen im SCD zur Zucht zugelassenen Deckrüden im rechtmäßigen Eigentum haben.

§ 8 Pflichten der Züchter und Deckrüdenbesitzer

- 1) Die Züchter und die Deckrüdenbesitzer des SCD sind insbesondere verpflichtet die Zuchtbestimmungen einzuhalten und für die artgerechte Unterbringung und Haltung ihrer Hunde nach der jeweils gültigen Tierschutz-Hundeverordnung zu sorgen;
- 2) Beide Seiten (Züchter und Deckrüdenbesitzer) müssen sich vor dem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafeln wechselseitig von der Zuchtzulassung der Elterntiere überzeugen.
- 3) Die Züchter sind verpflichtet:
 - a) ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert sind;
 - b) jährlich ein kynologisches Fortbildungsseminar nachzuweisen (Teilnahmenachweis an das Zuchtbuchamt);
 - c) vollzogene Deckakte und Trächtigkeitsmeldungen (innerhalb von acht Tagen), sowie gefallene Würfe (innerhalb von drei Tagen) jeweils dem Zuchtbuchamt zu melden. Für Deckrüden, die nicht im SCD-Zuchtbuch eingetragen sind und nach denen noch kein Wurf bei uns eingetragen wurde, ist gleichzeitig mit der Deckmeldung eine Kopie der Ahnentafel, ISAG 2020 bzw. ISAG 2006 und der erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen zu übermitteln;
 - d) Kaiserschnittgeburten dem Zuchtbuchamt zu melden;
 - e) dem Deckrüdenhalter, innerhalb von drei Tagen, die Geburt des Wurfes zu melden;
 - f) Die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin und der Aufzucht ist dem SCD oder dessen Beauftragten uneingeschränkt zu ermöglichen;
 - g) Welpenerwerber, nach der Wurfabnahme, auf bekannte zuchtausschließende Fehler hinzuweisen. Wird dies unterlassen, so wird die Zuchtstätte mit einer Zuchtbuchsperrung von einem Jahr belegt.
- 4) Deckrüdenhalter/-besitzer sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden ein Sprungbuch zu führen und den korrekt vollzogenen Deckakt, durch Unterschrift auf der Deckbescheinigung, zu bestätigen. (Der Eigentümer der Hündin hat das Formular „Deckbescheinigung“ zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.)

§ 9 Zuchtstätte

Die Zuchtstätte muss den Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen und von einem SCD-Zuchtberater abgenommen und genehmigt werden. Im Falle der Verlegung oder Umbauten der Zuchtstätte ist die Zuchtstättenabnahme auf Kosten des Züchters zu wiederholen.



Bei der Abnahme einer neuen Zuchtstätte sind die Zuchtberater angewiesen, das Grundwissen des Züchters für eine verantwortungsvolle Zuchtarbeit zu prüfen. Das Ergebnis wird in einem beim Zuchtbuchamt zu hinterlegendem Protokoll der Zuchtstättenabnahme festgehalten.

Im Bedarfsfall wird durch den zuständigen Zuchtberater die Schulungsteilnahme an einem weiteren Züchterseminar angeordnet.

§ 10 Zuchtberater

- 1) Voraussetzungen für das Amt des Zuchtberaters sind:
 - a) Mitgliedschaft im SCD,
 - b) Zuchterfahrung, als erfahren gilt ein Züchter, wenn vier Würfe seiner Zuchtstätte in ein Zuchtbuch eingetragen wurden,
 - c) die erforderliche Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.
- 2) Die Zuchtberater haben die Aufgabe, die Züchter, vornehmlich die Zuchtanfänger, über die verschiedenen Zuchtlinien und die zur Verfügung stehenden Zuchttiere wertneutral aufzuklären. Sie überprüfen die Sachkundenachweise (Seminarteilnahmen) der Züchter und haben die Tierschutzgesetze und die diesbezüglichen Vorschriften des SCD zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.
- 3) Sie führen vor dem ersten Wurf auf Weisung des Zuchtbuchamtes und auf Kosten des Züchters eine Zuchtstättenabnahme durch.

§ 11 Wurfabnahme

- 1) Der Züchter hat den Zuchtberater und das Zuchtbuchamt rechtzeitig über den Wurf zu informieren, um eine Terminplanung vornehmen zu können.
- 2) Bis zur vollendeten dritten Lebenswoche der Welpen, muss das Formular Wurfeintragungsantrag beim Zuchtbuchamt eingegangen sein. Es müssen ausnahmslos alle Welpen dem Zuchtbuchamt zur Eintragung in das Zuchtbuch des SCD gemeldet werden. Die Würfe im Zwinger eines Züchters sind in alphabetischer Reihenfolge zu benennen, beginnend mit dem A-Wurf, B-Wurf, usw., sind bereits Würfe unter einem bestehenden Zwingernamen in einem anderen Verein gefallen, so wird das Alphabet im SCD fortgesetzt. Die Rufnamen der Welpen alphabetisch, beginnen jeweils mit demselben Buchstaben. Sie werden mit den Rüden beginnend aufgeführt.
- 3) Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind nachstehende Unterlagen beizufügen:
 - Original der Ahnentafel der jeweiligen Zuchthündin (zum Eintragen des Wurfes),
 - eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden,
 - ISAG 2020 bzw. 2006 -Nachweise des Deckrüden und der Hündin in Kopie,
 - Untersuchungsbefunde (insbesondere HD-, ED-, OCD-Befunde, etc.),
 - Zuchtzulassung (in Kopie od. Ahnentafel) des Rüden und der Hündin,
 - der vom Züchter unterzeichnete Wurfmeldeschein,
 - der vom Züchter und Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckschein,
 - Bewertungen, Titel und Siege werden nur in die Ahnentafel eingetragen, wenn diese im Wurfmeldeschein angeführt oder Kopien der Urkunden beigelegt sind. Die Zuchthunde können auch Ahnentafeln anderer anerkannter Vereine haben.
- 4) Die Wurfabnahme durch den Zuchtberater/Tierarzt hat zu erfolgen, wenn
 - a) die Welpen frühestens die 7. Lebenswoche, spätestens jedoch die 10. Lebenswoche vollendet haben,
 - b) die Titer- oder Impfbescheinigungen der Schutzimpfungen der Welpen (die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet)) müssen vorhanden sein, sowie der Nachweis über Maßnahmen



- zur Entwurmung der Hündin und der Welpen, sind dem Zuchtberater/Tierarzt auf Verlangen vorzulegen und generell durch den Züchter zu dokumentieren.
- c) die Ahnentafelkorrekturfahne vom Züchter zum Druck freigegeben wurde und die Rückmeldung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann,
 - d) der Züchter ist nach Erhalt der Ahnentafeln verpflichtet, diese auf eventuelle Fehler zu prüfen und ggf. dem Zuchtbuchamt unverzüglich zur Korrektur zurückzusenden. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Angaben auf den Ahnentafeln. Die Ahnentafeln dürfen beim Verkauf der Welpen dem Käufer nicht gesondert berechnet werden, sie sind Eigentum des Vereins und bei Ableben des Hundes unter Angabe der Todesursache oder auf Verlangen des Zuchtbuchamtes an den Verein herauszugeben. Der SCD übersendet die Ahnentafeln nach Zahlung der Ausfertigungsgebühr zwar an den Züchter, der Züchter begleicht mit der Rechnung jedoch lediglich die Gebühr für die Ausfertigung der Ahnentafeln. Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat immer der jeweilige Besitzer des Hundes. Sollte eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, darf die Wurfabnahme nicht durchgeführt werden.
- 5) Bei der Wurfabnahme überprüft der Zuchtberater/Tierarzt:
- a) die Identität der Mutterhündin;
 - b) die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Microchipnummer) aller Welpen. (Die Chipnummern der Elterntiere werden in die Ahnentafeln der Welpen ebenfalls übernommen);
 - c) Den vom Tierarzt ausgefüllten Gesundheitsuntersuchungsbogen der Welpen;
 - d) begutachtet die Welpen u. a. auf das Vorhandensein von, in diesem Alter, erkennbaren Fehlern oder Besonderheiten und/oder Zuchtausschlüssen;
 - e) die Eintragungen im Impfausweis;
 - f) die Zuchtstätte, die bedarfsgerechte Haltung und Aufzucht, den Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte und trägt seine Feststellungen in das hierfür vorgesehene Formular ein.
- 6) Der Züchter ergänzt die Ahnentafeln um die Chipnummern. Werden vom Zuchtberater/Tierarzt im Wurf zuchtausschließende Fehler festgestellt, werden die entsprechenden Ahnentafeln der betroffenen Welpen eingezogen und zwecks Eintragung zum Zuchtbuchamt geschickt. Die für das Zuchtbuchamt bestimmten Kopien der Ahnentafeln, evtl. Welpenbeschreibungs-/Gesundheitsbögen und des Wurfabnahmeberichts sendet er innerhalb einer Woche an das Zuchtbuchamt.
- 7) In den Ahnentafeln der Welpen wird die Vorlage des genetischen DNA-Abdrucks der Eltern gekennzeichnet. Die Welpenkäufer erhalten durch die Züchter eine Kopie der DNA-Abdrücke des Deckrüden und der Hündin.
- 8) Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche erfolgen. Jeder Welpen muss ein Mindestgewicht von 2000 Gramm erreicht haben und die Wurfabnahme muss erfolgt sein. Sollte eine Wurfabnahme durch den Zuchtberater/Tierarzt nicht möglich sein, so kann die Wurfabnahme, die grundsätzlich in der Zuchtstätte zu erfolgen hat, ausnahmsweise von einem Zuchtwart eines anderen Hundezuchtvereins vorgenommen werden.
- Die Erlaubnis hierfür muss der Züchter spätestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Wurftermin schriftlich beim Zuchtbuchamt für jeden Wurf neu beantragen.
- 9) Die Fahrtkosten, für die Wurfabnahme übernimmt der Züchter und rechnet diese, wenn möglich, direkt mit dem Zuchtberater und /oder Tierarzt ab.
- 10) Zuchtberater dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

§ 12 Zuchtvergehen

Bei Zuchtvergehen (Verpaarungen auch ungewollte Verpaarungen außerhalb der durch die Zuchtordnung gesetzten Grenzen) wie z.B. das Belegen einer Hündin vor dem vorgegebenen Zuchalter, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzuchtverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer oder beide Zuchtpartner keine Zuchterlaubnis/Zuchtzulassung besitzen o. ä., wird wie folgt verfahren:

Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk: „Dieser Wurf wurde nicht nach den Bestimmungen der SCD-Zuchtordnung gezüchtet.“

Und darüber hinaus:

- erhält die Mutterhündin bei zu kurzen Belegintervallen ein Zuchtverbot von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag).
- erhalten die Welpen aus verbotenen Inzuchtverbindungen (Vater/Tochter-, Mutter/Sohn, Halb- und Vollgeschwisterverpaarungen) ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- zusätzlich zu der Eintragung von Zuchtverboten und/oder Zuchtbuchsperrern werden Straf- und/oder Eintragungsgebühren mit einer Staffelung bei Erst- bzw. Zweitvergehen erhoben. Die Strafgebühren/Eintragungsgebühren sind in der Strafgebührenordnung geregelt.
- Bei Drittvergehen erhält der Züchter eine Zuchtbuchsperr für den gesamten Zwingerbestand, also Hündinnen und Rüden, für die Dauer von 24 Monaten, wobei die Sperre für die einzelnen Hunde gilt, unabhängig davon, ob sie z.B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren und/oder das Zuchtrecht abgetreten wird.

Der Züchter ist verpflichtet, die notwendigen Haltungsvorkehrungen so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen unmöglich sind. Aus diesem Grunde besteht ein Zuchtvergehen bereits in der Nichterfüllung dieser Vorgabe. Fehlbelegungen sind dem Zuchtbuchamt gleich nach dem Geschehen schriftlich anzuzeigen, ein Nachdecken ist selbstverständlich nicht gestattet. Verschweigen gilt als schwerer Zuchtverstoß und wird bei Bekanntwerden mit einer zweijährigen Zuchtbuchsperr geahndet.

Gebühren

1. Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln (Zweitschriften) und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind der Gebührenordnung des SCD zu entnehmen.
2. Bei rechtswirksam verhängten Maßnahmen gemäß dieser Zuchtordnung kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme der Abstammungsdaten eines einzelnen Hundes in das Zuchtbuch des SCD von der Zahlung einer mindestens dreifachen erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden.
3. Nichtmitglieder haben die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied des Vereins wird der Zugang zu dieser Zuchtordnung ermöglicht. Die Zuchtordnung wird auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder zur Verfügung gestellt. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu informieren.
2. In begründeten Einzelfällen kann das Zuchtgremium Ausnahmen zu dieser Zuchtordnung genehmigen.

§ 14 Teilnichtigkeit

1) Die Nichtigkeit einzelner Teile zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der eigentlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die beschließenden Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§15 Liste der Zuchteinschränkungen / Zuchtausschlüsse

Merkmal	zugelassen	eingeschränkt	nicht zugelassen	Bemerkungen
HD- A	x			
HD- B	x			nur mit HD A
HD- C			x	
HD- D und schwerer			x	
ED- 0	x			
ED- Grenzfall		x		nur mit ED- 0
ED- I		x		nur mit ED- 0
ED- II und schwerer			x	
OCD			x	
Patellaluxation			x	
Herzfehler			x	
Knick-, Stummelrute			x	
Nabelbruch (ausgenommen Fettnabel)			x	
Blauauge			x	
Ernsthafte Allergien			x	
Epilepsie			x	
Monorchismus, Kryptorchismus			x	

Augen				
MPP, PHTVL/PHPL		x		Partner frei
Distichiasis, Irishyoplasie		x		Partner frei
Retinadysplasie			x	
Hypoplasie-/Micropapille, Linsenluxation			x	
CEA, Entropium, Ektropium, Korneadystrophie			x	
Katarakt (kongenital)			x	
PRA			x	
gPRA-Gentest (homozygot frei) ++	x			
gPRA-Gentest (heterozygot) +-		x		nur mit homozygot frei
gPRA-Gentest (homozygot belastet) --			x	

Zähne				
Merkmal	zugelassen	eingeschränkt	nicht zugelassen	
Zangengebiss		x		nur Partner mit Scherengebiss
Rückbiss, Vorbiss, Kreuzbiss			x	
Fehlende Schneidezähne, Fangzähne und/oder Molaren (ausgenommen M3)			x	
2 fehlende Zähne: Prämolare und/oder M3		x		nur mit vollzahnigem Partner
> 2 fehlende Prämolare und/oder M3			x	



Wickede (Ruhr), den 11.01.2025

